

net ein Aufsatz des Regensburger Bischofs und Dogmatiker-Kollegen *Gerhard Ludwig Müller* zum nachsynodalen Schreiben »Ecclesia in Europa« von Papst Johannes Paul II. aus dem Jahre 2003 (331–341). Der Sozialethiker *Anton Rauscher* erörtert unter der Überschrift »Auf den Menschen kommt es an« Aussagen der katholischen Soziallehre zum Wirtschaftsleben (343–350) und *Fritz Weidmann* befasst sich mit dem schulischen Religionsunterricht und seinem möglichen positiven Beitrag zur sogenannten (post)modernen Gesellschaft (351–371).

Das sechste Kapitel steht unter der an »Dominus Jesus« (2000) erinnernden Überschrift »Die Einzigartigkeit der Kirche in ihrer Beziehung zu anderen Gläubigen«. *Manfred Lochbrunner* beginnt mit einer Behandlung des »uralten Axioms« (O. Semmelroth) »extra ecclesiam nulla salus« und seinem »Paradox einer exklusiven Formulierung eines inklusiven Sinnes« (375–391). *Raimund Lülsdorff* behandelt dann unter vorwiegend praktischen Perspektiven das Thema »Katholische Kirche und Ökumene« (393–406) und *Klaus Guth* thematisiert das jüdische Erbe bei der 1998 heilig gesprochenen Karmelitin Edith Stein (1891–1942), der Anton Ziegenaus auch mehrere Studien gewidmet hat (407–421). Der Kirchengeschichtler *Petar Vrankic* widmet sich der Rezeption des Islam in der Ost- und Westkirche vom 7. bis zum 10. Jahrhundert (423–449). Der Alttestamentler *Franz Sedlmeier* beschließt im letzten Kapitel (»Hoffnung auf Vollendung«) mit einem Aufsatz zur Botschaft eschatologischer Hoffnung im Ezechielbuch den Reigen der Anton Ziegenaus gewidmeten Beiträge: »Wo Gott ins Leben einbricht ...« (453–468).

Wie das in der Bibliographie vorgestellte umfassende Werk des Jubilars selbst (469–511), ist auch die überaus lesenswerte Festschrift ein unübersehbares Zeichen, dass es authentische katholische »Theologie im Dienst der Kirche« als »Donum Veritatis« wirklich auch an deutschsprachigen Universitäten noch geben kann und sie kein Nischendasein zu führen braucht. *Stefan Hartmann, Oberhaid*

## Kirchenrecht

*Müller, Ludger / Hierold, Alfred E. / Demel, Sabine / Gerosa, Libero / Krämer, Peter (Hg.): »Straf-recht« in einer Kirche der Liebe – Notwendigkeit oder Widerspruch? (= Kirchenrechtliche Bibliothek, 9), Münster: Lit Verlag 2006, ISBN 3-8258-9272-7, 211 Seiten, Euro 24,90.*

Im Herbst 2006 sorgte die Bildung einer aus dem »Netzwerk katholischer Priester« entstandenen

»Notwehrgemeinschaft« für Aufsehen, die sich unter anderem zum Ziel gesetzt hat, Priestern, die »Mobbing« oder »ungerechtfertigten Sanktionierungen durch Ordinarie oder einzelne Vorgesetzte« ausgesetzt sind, kirchenrechtliche Beratung und Hilfe zu vermitteln (Quelle: www.priesternetzwerk.net, Stand: 1. Januar 2007). Damit wurde einem offenbar bestehenden Desiderat Abhilfe zu schaffen versucht, das zuvor auch im Rahmen der kirchenrechtlichen Tagung zu Fragen des kirchlichen Strafrechts und Rechtsschutzes zur Sprache kam, die vom 7. bis 9. März 2004 in Bamberg stattfand. Bereits im Vorwort des nunmehr erschienenen Tagungsbandes fordern dessen Herausgeber, dass das kirchliche Strafrecht sowohl einer »originär theologischen Grundlegung« bedürfe als auch den »heutigen juristischen Standards« entsprechen müsse (8) – was bislang anscheinend beides nicht in ausreichendem Maß gegeben ist: »Die Glaubwürdigkeit der Kirche steht auf dem Spiel, wenn ihr Umgang mit »Abwechslern« willkürlich erscheint« (ebd.).

Einen grundlegenden Einblick in die Problematik des kirchlichen Strafrechts im Allgemeinen und des kirchlichen Rechtsschutzes im Besonderen bietet Peter Krämer in seinem Beitrag über »Strafen in einer Kirche der Liebe« (9–22). Im Blick auf den großen Ermessensspielraum, den das geltende kirchliche Strafrecht dem zuständigen kirchlichen Richter bzw. Ordinarius einräumt, warnt er in diesem Zusammenhang ausdrücklich und mit gutem Grund vor der »Gefahr der Willkür« (21): »In einer »Kirche der Liebe« darf der Willkür in keiner Weise Vorschub geleistet werden, weil Liebe in der kirchlichen Gemeinschaft nur dann glaubwürdig bezeugt werden kann, wenn die Rechte, insbesondere die Verteidigungsrechte des Beschuldigten oder straffällig gewordenen Gläubigen geachtet werden« (ebd.).

In seinem Beitrag über »Schuld und Verantwortung in moraltheologischer Sicht« (61–76) verweist Konrad Hilpert auf die »segensreiche Unterscheidung von forum externum und forum internum« (75), welche die Möglichkeit bietet, das kirchliche Gemeinwohl zu schützen, ohne das Wohl des Einzelnen aus dem Blick zu verlieren. In diesem Zusammenhang beklagt er sich jedoch nicht ohne Grund, dass das Kirchenrecht »beide nicht immer strikt auseinander gehalten« habe und dies »wohl auch in seiner heutigen Praxis nicht immer zur Genüge« (ebd., tue).

Defizite im geltenden kirchlichen Strafrecht macht auch René Pahud de Mortanges aus. Im Zuge der nachkonziliaren Reform seien manch »alte Regelungen weggelassen« worden, ohne dass in ausreichendem Maß dafür gesorgt worden sei, »die

entstehenden Lücken zu füllen« (78). Wörtlich spricht er in diesem Zusammenhang von einem »regelrechten Normenkahlschlag« (ebd.), der die Rechtssicherheit in der Kirche nicht gerade gefördert habe. Unter dem Titel »Das Schuldprinzip im CIC« (77–86) fordert er die Weiterentwicklung und Verbesserung des geltenden Strafrechts »in die Richtung eines modernen Disziplinarrechtes« (86).

Klaus Lüdicke legt im Anschluss daran den Finger auf einen besonders wunden Punkt: Den »Rechtsschutz gegen kirchliche Sanktionen« (87–90). Er macht deutlich, dass diesbezügliche Probleme oft bereits eintreten, bevor das eigentliche Strafrecht überhaupt greifen kann: Wenn etwa ein Kleriker des sexuellen Missbrauchs auch nur verdächtigt wird, »ist seine Zukunft praktisch zerstört« (87). Die alte Erfahrung, dass »aliquid semper haeret«, zeigt in diesem Zusammenhang nicht selten fatale Wirkungen.

»Amtsenthebung – Strafe und/oder Disziplinarmaßnahme?« (91–96) fragt Reinhild Ahlers. Den Hintergrund ihrer Ausführungen bilden die beiden im geltenden Kirchenrecht vorgesehenen Verfahren der Amtsenthebung: Während die Privation (can. 196 CIC) den Charakter einer Strafe trägt, stellt sich die im Ergebnis identische Amotion (can. 192 CIC) als lediglich pastorale Maßnahme dar. Im zuletzt genannten Fall entbehrt der Betroffene jedoch jenes Rechtsschutzes, der ihm als Angeklagten in einem förmlichen Strafverfahren von Rechts wegen zukäme, wobei die Wahl des Verfahrensmodus ausschließlich dem zuständigen Ordinarius obliegt. Allein dieses Beispiel macht deutlich, dass das geltende Kirchenrecht zumindest für (untergeordnete) kirchliche Amtsträger mitunter tatsächlich keinen ausreichenden Schutz vor Willkür und Machtmissbrauch seitens der jeweiligen Vorgesetzten bietet.

Einem besonders heiklen Thema widmet sich in diesem Zusammenhang Alfred E. Hierold: dem sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Kleriker; »Pädophilie und Ephebophilie: Rechtsschutz für Opfer und Beschuldigte« (171–181), ist sein Beitrag überschrieben. Angesichts von Tatenlosigkeit auf der einen und Hysterie auf der anderen Seite fordert er, dass das kirchliche Vorgehen im Verdachtsfall einer sicheren Rechtsgrundlage und größtmöglicher Transparenz bedarf. Nachdem in der Vergangenheit der Rechtsschutz der Opfer vielfach zu kurz gekommen ist, sind es heute eher die Beschuldigten, deren Rechte auf der Strecke bleiben. Angesichts dessen postuliert der Verfasser zwei fundamentale Rechtsgrundsätze, die im geltenden CIC nur unzureichend Ausdruck gefunden haben: Die Unschuldsumutung bis zum Beweis des Gegenteils und die unbedingte Erfor-

dernis, »in dubio pro reo« zu urteilen.

Wenn Ludger Müller die Frage nach dem »Warum und wozu kirchliche[r] Sanktionen« (183–202) zu Recht unter Verweis auf die kirchliche *Communio* beantwortet, deren Grenzen aufgezeigt und geschützt werden müssen, darf eines nicht übersehen werden: Gerade das Verständnis der Kirche als *Communio* verlangt, dass nicht nur die Grenzen der *Communio* als solche geschützt werden, sondern ebenso auch die Rechte derjenigen, denen ein die Grenzen der *Communio* überschreitendes Verhalten zur Last gelegt wird. Beides kommt jedoch – zumindest nach den vom »Netzwerk katholischer Priester« gesammelten Erfahrungen – oftmals zu kurz: Während ein die Grenzen der *Communio* verletzendes Verhalten von Personen oder Gruppen, die auf dem kirchenpolitischen Mainstream schwimmen, in aller Regel straflos bleibt, kommt es umgekehrt nicht selten vor, dass das Strafrecht dort, wo es dem kirchenpolitischen Establishment nützlich erscheint, zur Eliminierung missliebiger Gruppen oder Personen missbraucht wird.

Demgegenüber gilt es – im Anschluss an die Bamberger Kanonistentagung – in Erinnerung zu rufen: Das Recht, auch und im Besonderen das Strafrecht, ist nicht ein Instrument der Macht oder des Establishments, sondern der Gerechtigkeit. Ob und inwieweit es einem Kanonisten ernst ist, für Recht und Gerechtigkeit in der Kirche einzutreten, wird er zukünftig nicht zuletzt dadurch unter Beweis stellen können, dass er die richtungsweisenden Bemühungen des »Netzwerks katholischer Priester« mit Rat und Tat unterstützt.

Wolfgang F. Rothe, St. Pölten

## Christliche Literatur

Schurr-Lorusso, Anna-Maria: *Das Bild der Frau im dichterischen Werk von Dante, Neuried (ars una) 2007, ISBN 978-3-89391-621-4, Euro 29,80*

Die Verfasserin war langjährig als Dozentin der Indogermanistik an der Universität Perugia tätig und dozierte Altpersisch. Dazu wirkte die ausgewiesene Romanistin und Altgermanistin als Mitarbeiterin an der Schelling- und Fichteausgabe der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Mit Dante Alighieri beschäftigte sie sich seit ihrer Studien- und Assistentenzeit in Perugia. Sie verfaßte das vorliegende Werk, absichtlich nicht in ihrer und des Dichters Muttersprache, sondern auf deutsch, um Dantes Gedankenwelt dem deutschen Kulturraum wieder stärker ins Gedächtnis zu rufen. Denn es ist tatsächlich ein bemerkenswerter Umstand,